

md der Weiße selbst, auch ohne Beneficium Zugehörigkeit zu einem Orden.

1. Was die Rangstufe des Subdiaconates ist, so gehört er bei den Griechen, wengleich wie z. B. aus obiger Stelle des Epiphanius III, schon frühzeitig mit den höheren Weißen umengestellt wurde, bis zur Stunde zu den niederen Weißen (ordines minores). Nach bei den Lateinern mit dem Subdiaconate die icht der Ehelosigkeit verbunden worden war Papp Urban II. (f. c. 4, Dist. LX) get hatte, daß (ausnahmsweise) die Subdiaconen zu Bischöfen gewählt werden konnten, wurde der Subdiaconat immer mehr zu den höheren ißen (ordines majores) gerechnet. Ganz drücklich geschieht dieß von Innocenz III. im 1207 (f. Migne, PP. lat. CCXV, 1256), der Berufung auf Urban II. die Subdiaconen zu ordines sacri zählt, d. h. zu denen, welchen Befugniß über eine geweihte Sache (die heiligen Gefäße) zusteht. Zur Zeit des hl. Thomas auch noch des Concils von Trident (vgl. sines, Acta genuina Conc. Trid. II, Zab. a. a. [1874], 137) war es fast allgemeine icht der Theologen, daß wie Presbyterat und onat, so auch der Subdiaconat (ja sogar die ines minores) im eigentlichen Sinne des rtes Sacramente seien, d. h. insgesammt das ramentum ordinis bilden; diese Ansicht d auch noch bis zur Gegenwart von Manchen rält. Die meisten neueren Theologen jedoch nen die Sacramentalität des Subdiaconats, rpräsidentlich deshalb, weil derselbe gleich den igen niederen Weißen nicht von Christus, dem von der Kirche eingesetzt zu sein scheint. sferum aber diese Weißen Abzweigungen des onats sind, können allerdings auch sie in diesem ihrem Stamme und Ursprung die rde des Sacramentes für sich beanspruchen.

2. Erfordernisse zum Empfang des Subdiaconats. Nach der zweiten Synode von Toledo 7) und dem Trullanum (692) konnte man 20 Jahren Subdiacon werden. In der Folge rlag das geforderte Alter einigen Schwangen, bis das Concil von Trident (Sess. XXIII, 12 De ref.) das vollendete 21. Lebensjahr ir statuirte. In moralischer Beziehung war jeher das wichtigste Erforderniß ein sittlich es Leben nebst Enthaltbarkeit in der oben anebenen Weiße, sodann Freisein von Irregularitäten (f. d. Art.). Die intellektuelle Befähigung Subdiacons wird vom Tridentinum dahin immt, daß er „sich in den niederen Weißen m bewährt habe und in den Wissenschaften und dem was zur Ausübung der Weißen gehört, rrichtet sei“ (Trid. Sess. XXIII, c. 18 De ); unter den „Wissenschaften“ sind diejenigen rmeint, welche in dem von den geistlichen Sevarien handelnden Kapitel (Sess. XXIII, c. 18 ref.) aufgeführt werden. Ferner ist nach gelbem Kirchenrechte noch ein sog. Weisheitel (f.

d. Art. Titulus) erforderlich. Hinsichtlich der Weißezeit mag in den ersten Jahrhunderten der Satz gegolten haben: quando et ubi libitum fuerit (Mabillon, Museum ital. II, Lutec. Paris. 1689, 89); aber schon seit dem 5. Jahrhundert (vgl. Gelas. I. Ep. ad Episc. Lucan. a. 494, c. 11 sowie das Sacramentarium Gelasianum und Gregorianum) besteht die Vorschrift, die höheren Weißen nur an den vier Quatemberfasttagen und zwar in der heiligen Messe zu erteilen. Auch ein gewisser Zeitraum war von jeher festgesetzt, nach dessen Verlauf man erst zum Subdiaconat und dann zur nächst höhern Weiße gelangen konnte. Nach dem Tridentinum (Sess. XXIII, c. 13 De ref.) dürfen nicht zwei höhere Weißen am gleichen Tage verliehen werden; und zwischen der letzten niedern Weiße und dem Subdiaconate soll der Regel nach ein ganzes Jahr liegen (vgl. d. Art. Interstitien); doch können auf Grund der sogen. Quinquennalfacultäten die Bischöfe auch extra tempora non servatis interstitiis weihen.

6. Spender der Subdiaconatsweiße wie der höheren Weißen überhaupt ist nur der Bischof; jedoch kann der Papp auch einem einfachen Priester die Erlaubniß zur Spendung der Subdiaconatsweiße erteilen. Gelasius I. (Ep. ad episc. Lucan. c. 6) verordnete, daß sine summo Pontifice kein Priester das Recht habe, einen Subdiacon oder Acolythen zu weihen. Innocenz VIII. aber soll im J. 1489 einigen Cistercienserkäbten die Vollmacht gegeben haben, ihren Mönchen die Subdiaconatsweiße (nicht die Diaconatsweiße; vgl. d. Art. Ordo IX, 1042) zu spenden.

7. Ordinationsritus. Nach den apostolischen Constitutionen (8, 21) scheint der Subdiaconat gleich den anderen höheren Weißen durch Handauslegung erteilt worden zu sein; dem widerspricht aber wenigstens für das Abendland die sogen. vierte Synode von Carthago (f. ob.), wo es ausdrücklich heißt: Subdiaconus cum ordinatur, quia manus impositionem non accipit, patenam de episcopi manu accipiat vacuam et calicem vacuum. Uebergabe des leeren Kelches und der leeren Patene nennt auch das Pontif. Rom. als Ordinationsritus; doch kommt hier noch die Ueberreichung des Epistelbuches hinzu, die man als secundäre Materie bezeichnen kann. Als zugehörige Form dienen die Worte des Bischofs: Vide, cujus ministerium tibi traditur; ideo te admoneo, ut ita te exhibeas, ut Deo placere possis, bezw. Accipe librum Epistolarum et habe potestatem legendi eas in Ecclesia Sancta Dei, tam pro vivis quam pro defunctis. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Die ganze Ordinationsfeier verläuft in großen Zügen folgendermaßen. Nach Beendigung der Acolythenweiße (wenn dieselbe erteilt wurde) und Lesung der fünften Lection an den Quatembertagen, bezw. nach der Oracion, Collecte pro ordinandis und